



GEMEINDE LANGERWEHE DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 1240 – 52374 Langerwehe

Dienstgebäude	Schönthaler Str. 4 52379 Langerwehe
Dienststelle	Ordnungsamt
Ansprechpartner/in	Herr Rösler
Etage, Zimmer	EG, Zimmer 6
Telefon	Durchwahl 0 24 23/ 409 135 Zentrale 0 24 23/ 409 0
Telefax	0 24 23/ 409 166
E-Mail	ordnungsamt@langerwehe.de
Aktenzeichen	
Datum	08.03.2021

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Langerwehe zur Anordnung weiterer Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen.

Die Allgemeinverfügung gilt **ab sofort** und ist zunächst **befristet bis 31.03.2021**.

Besuchszeiten: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die Dienststellen für soziale Angelegenheiten sind dienstagnachmittags und mittwochs ganztägig geschlossen

Bankverbindungen: Sparkasse Düren IBAN: DE32 3955 0110 0001 3001 10
BIC: SDUEDE33XXX
BLZ: 395 501 10 Konto: 1 300 110

Postgiroamt Köln IBAN: DE78 3701 0050 0010 7985 01
BIC: PBNKDEFF370
BLZ: 370 100 50 Konto: 107 98-501

1. In dem auf beigefügtem Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Bereichen gilt die Maskenpflicht gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchV (Alltagsmaske) für Personen ab dem Alter des Schuleintritts.

2. Die Nutzung der gekennzeichneten öffentlichen Bereiche ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Das „notwendige Minimum“ beinhaltet u.a. nicht den Aufenthalt zu geselligen Zwecken.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Nutzung des Spielplatzes durch dort spielende Kinder und deren Aufsichtspersonen sowie die Nutzung der gesamten öffentlichen Fläche aus schulischen Gründen.

3. Die Nutzung der Spielplätze (Josef-Schwarz-Straße sowie am Hintereingang Gesamtschule Richtung Pochmühle) wird ab 18.00 Uhr generell untersagt.

4. Zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr wird das Verweilen auf den unter Punkt 3. benannten Spielplätzen untersagt, sofern keine bestimmungsgemäße Nutzung des Spielplatzes vorliegt.

5. Der Genuss alkoholischer Getränke im gesamten markierten Bereich ist untersagt.

6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen meine o.g. Anordnungen wird für jeden Einzelfall ein Bußgeld in Höhe von 150 € angedroht.

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Wochen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen (§ 16 Abs. 1, Satz 1 IfSG). Als notwendige Schutzmaßnahme in solchen Fällen kommt gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG, auch die Schließung oder Beschränkung von Einrichtungen, Begegnungsstätten, Gastronomie usw. in Betracht.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Langerwehe die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020, als für die Maßnahmen nach §§ 16, 28 IfSG zuständige Behörde gemäß § 3 ZVO-IfSG, um.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich im Hinblick auf die jahreszeitenbedingte Steigerung der Temperaturen vermehrt Personen im dortigen Bereich aufhalten, zum Teil sog. „Corona-Partys“ gefeiert wurden und alkoholische Getränke konsumiert worden sind, halte ich den Erlass dieser zeitlich befristeten Allgemeinverfügung nicht nur für angemessen, sondern auch für notwendig.

Angesichts der derzeit auch im Gemeindegebiet Langerwehe steigenden Infektionszahlen ist es notwendig, Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung anzuordnen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt; dies ist jedoch notwendig, damit sich das Virus deutlich langsamer verbreitet und das Gesundheitssystem nicht kollabiert.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln sowie die Verimpfung voran zu treiben. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit weder ersichtlich noch erfolgsversprechend sind. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die

elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

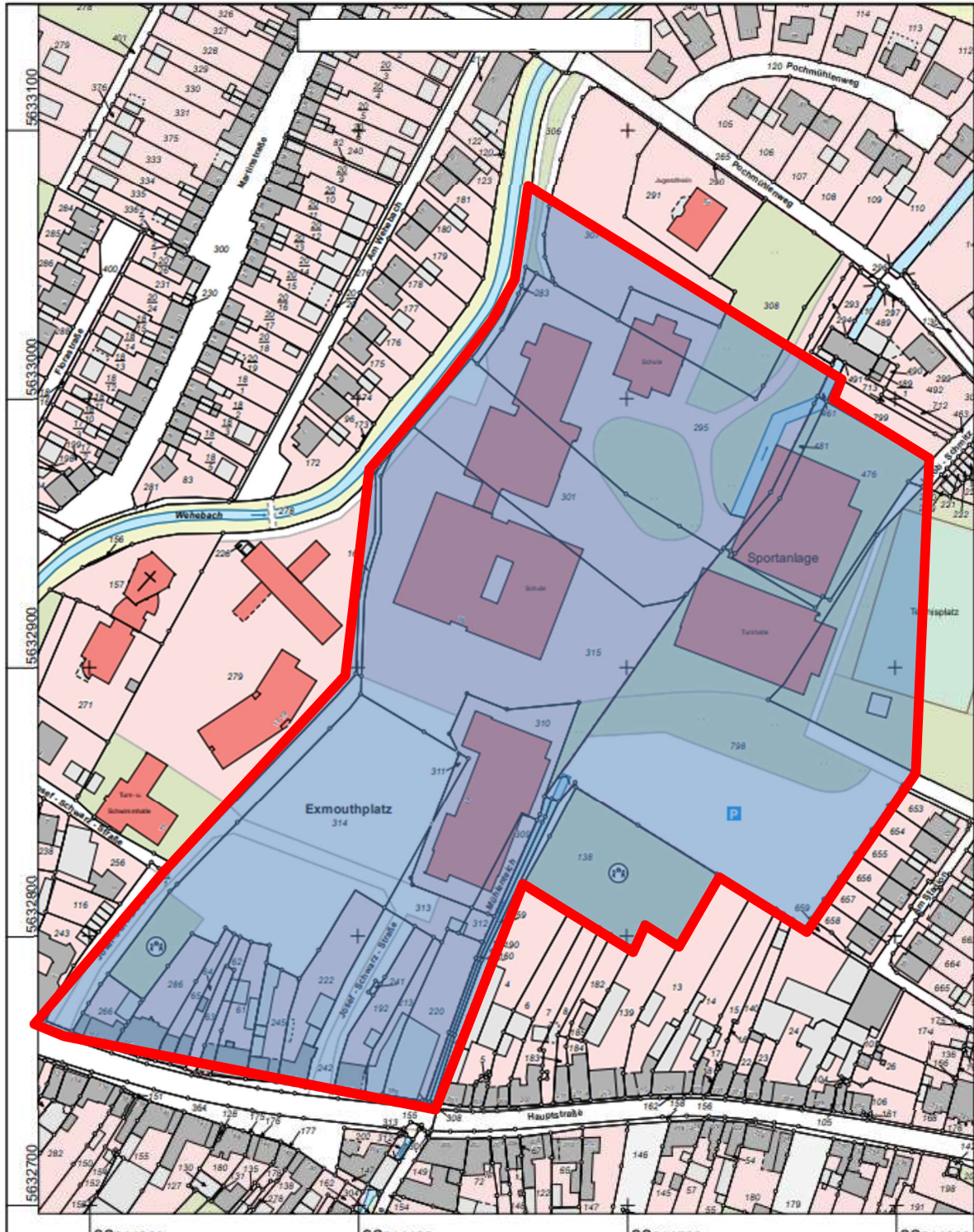
Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Münstermann



Quelle: GIS Kreis Düren